

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 34.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung der Nr. 13 des Artikels 4 der Reichs-Verfassung. S. 279. —
Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage in Elsaß-Lothringen. S. 280.

(Nr. 978.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 20. Dezember 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

An die Stelle der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des Deutschen Reichs tritt die nachfolgende Bestimmung:

Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Dezember 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.